

Informationsblatt zur Überprüfung von möglichen Plagiaten an der Universität des Saarlandes

Seit dem Jahr 2019 stellt die Universität des Saarlandes (UdS) allen Hochschulangehörigen eine Campus-Lizenz der Plagiatssoftware „Turnitin Originality Check“ zur Verfügung (s. [Einstiegswebseite](#)). Dabei handelt es sich um ein internetbasiertes Plagiatsprogramm, mit welchem wissenschaftliche Texte (z.B. eingereichte Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen sowie Forschungspublikationen) einer Originalitätskontrolle bzw. einer Ähnlichkeitsanalyse mit bereits veröffentlichten Texten (z.B. aus Internetquellen, akademischen Publikationen oder Abschlussarbeiten) unterzogen werden können. Das vorliegende Informationsblatt soll Aufschluss darüber geben, in welchem Rahmen die Software genutzt werden kann und welche Aspekte vonseiten der prüfenden Instanzen der UdS bei der Kontrolle von möglichen Plagiaten zu beachten sind.

Wer kann die Software nutzen?

Jedes Mitglied der Universität kann dieses Programm nutzen. Den Studierenden und Promovierenden, aber auch fortgeschrittenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, steht die Software z.B. zur eigenen Überprüfung ihrer studentischen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung.

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten von zu prüfenden Studierenden oder Promovierenden können die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung zuständigen, fachwissenschaftlich qualifizierten Personen die Software nutzen, um die eingereichten Texte auf mögliche Fremdinhalte zu überprüfen. Den Fächern bzw. Fakultäten steht es dabei frei, ob die Arbeiten in Gänze oder lediglich stichprobenartig oder nur in bestimmten Verdachtsfällen überprüft werden. Eine Überprüfung der Arbeiten hat grundsätzlich durch die zuständigen prüfenden Personen oder durch die von ihnen beauftragten, fachwissenschaftlich geeigneten Personen zu erfolgen.

Welche Rahmenbedingungen sind bei der Plagiatsprüfung einzuhalten?

Für die Plagiatsüberprüfung durch prüfende Instanzen der Universität bedarf es einer spezifischen Rechtsgrundlage, die von den zuständigen Fächern bzw. Fakultäten sicherzustellen ist. Idealerweise ist die Möglichkeit der Plagiatsüberprüfung mittels Hochladen der entsprechenden Arbeiten in die Datenbank der genutzten Plagiatssoftware (und damit auf die Server des dahinterstehenden Unternehmens) durch die jeweiligen Fächer bzw. Fakultäten explizit in Prüfungs- oder Promotionsordnungen festzulegen. Alternativ kann im Einzelfall eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Autorinnen und Autoren eingeholt werden, dass die eingereichte Arbeit durch die prüfenden Personen mittels Hochladen in die Datenbank der genutzten Plagiatssoftware auf Übereinstimmungen mit anderen Textquellen überprüft werden kann. Jede Nutzung der Software (z.B. der damit verbundene Prüfbericht) muss durch die prüfenden Personen zudem gesondert dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Nachgang zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Fällen die Prüfung einer schriftlichen Arbeit durch die Plagiatssoftware von vornherein ausgeschlossen und daher nicht durchführbar ist, insbesondere bei Vorliegen von Geheimhaltungsklauseln, die die Weitergabe von Daten oder Inhalten an unberechtigte Dritte nicht erlauben.

Wie wird die Software benutzt?

Vor der Benutzung der Plagiatssoftware sind personenbezogene Daten der Autorinnen und Autoren ggf. aus den zu überprüfenden Arbeiten zu entfernen, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in die Datenbank der Software hochgeladen werden dürfen (sofern die Autorinnen und Autoren ihre eigene Arbeit nicht selbst überprüfen).

Nach Nutzung erstellt die Software einen Prüfbericht, der

- die Quellen, aus denen Textpassagen möglicherweise übernommen wurden, auflistet
- einen Prozentanteil an mit anderen Quellen übereinstimmenden Textteilen berechnet.

→ Textpassagen, die möglicherweise mit anderen Quellen übereinstimmen, werden farblich markiert

Wichtig: Der Prüfbericht der Software alleine trifft noch keinerlei Aussage darüber, ob tatsächlich plagiirt wurde. Eine nachfolgende eigenständige und fachwissenschaftlich versierte Überprüfung, ob die angezeigten, evtl. übernommenen Textpassagen im Einzelnen gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist daher unabdingbar. Zeigt die Software somit eine Übereinstimmung von Textpassagen mit anderen Textquellen an, so ist durch die prüfende/n Person/en zu beurteilen, ob es sich bei jeder einzelnen gekennzeichneten Textstelle tatsächlich um eine Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung handelt.

Wann liegt ein Plagiat vor?

Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts“.¹

Es gibt beispielsweise folgende Formen von Plagiaten:

- **Vollplagiat:** vollständige Übernahme eines (wissenschaftlichen) Texts
- **Paraphrasierungsplagiat:** Umstellung und Anpassung von Textpassagen
- **Übersetzungsplagiat:** Übersetzung eines fremdsprachigen Textes
- **Selbstplagiat²:** Verwendung von bereits veröffentlichten eigenen Texten oder Textteilen
- **Ideenplagiat:** Kopieren des Inhalts einer Arbeit mit eigenen Worten
- **Ghostwriting:** Einreichen einer Arbeit unter eigenem Namen, welche von einer anderen Person verfasst wurde

Folgen eines Verstoßes

Liegt auf Grundlage der detaillierten Beurteilung ein berechtigter Verdacht auf Vorliegen eines Plagiats vor, so ist hinsichtlich der damit verbundenen möglichen Konsequenzen eine Entscheidung durch den für die jeweilige Prüfung zuständigen Personenkreis (z.B. Prüfungsausschuss, Promotionsausschuss) herbeizuführen. Demzufolge ist die Entscheidung über das Vorliegen eines Plagiats in der Regel nicht

¹ Aus: „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden; Resolution des Deutschen Hochschulverbandes“ vom 17. Juli 2002

² Das Erweiterte Präsidium der UdS hat sich im Jahr 2019 unter Einbezug der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit dem Thema „Selbstplagiate“ eingehender befasst und eine Stellungnahme dazu verfasst.

durch eine einzige prüfende Person zu treffen, sondern durch das jeweils zuständige Prüfungsgremium, welches bei der Entscheidungsfindung bei Bedarf auch auf weiterführende beratende Gremien (z.B. Fakultätsrat, Ombudsperson bzw. Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der UdS) zurückgreifen kann.

Bei der vom zuständigen Prüfungsgremium herbeizuführenden Einzelfallabwägung über die Folgen eines möglichen Plagiats können verschiedene Konsequenzen in Betracht gezogen werden, darunter eine Rückgabe der Arbeit zur Korrektur, eine Verschlechterung der Gesamtnote, ein Nicht-Bestehen der Prüfung oder ein Verlust des Prüfungsanspruches in der entsprechenden Prüfung bzw. dem betroffenen Modul.